

**Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen**

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

218/04 Be/Abr 78-50

Ev. Büro Nordrhein-Westfalen • Rathausufer 23 • 40213 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



10.11.2004

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
(LT-Drucksache 13/5987)**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes der Landesregierung danke ich herzlich und nehme dazu für die ev. Kirchen in Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

1. Zu § 13 Abs. 1 Buchst. b:

Nach beigefügtem Erlass des Innenministeriums NRW vom 12.02.2001 – I A 6/S17-42.04 – ist immer dann, wenn es sich objektiv um eine kirchliche Stiftung handelt, „eine etwaige subjektive Absicht des Stifters, dennoch keine kirchliche Stiftung, sondern eine (allgemeine) Stiftung ... zu errichten, rechtlich unbeachtlich.“

Ich rege daher an, § 13 Abs. 1b wie folgt zu fassen:

„b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und **die nach innerkirchlichen Regelungen** der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen.“

2. Zu § 14

Ich rege an, an § 14 Abs. 4 folgenden Satz anzufügen:

„Die zuständige kirchliche Behörde ist zu unterrichten und in das Stiftungsverzeichnis einzutragen.“

Außerdem bitte ich darum, in § 14 einen weiteren Absatz einzufügen, der eine Beteiligung der kirchlichen Aufsichtsbehörde im Falle einer Satzungsänderung vorsieht, und schlage dazu folgende Formulierung vor:

„Über eine Satzungsänderung gem. § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gem. § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.“

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Behrens



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2580

Aktenzeichen
IA 6/S17-42.04

12.02.2001

Betr.: Stiftungsrecht
hier: Genehmigung kirchlicher Stiftungen
Bezug: Dienstbesprechung am 02.05.2000 im Innenministerium;
Erlass vom 5.12.1995 - III A 5/17-42.04 - (mit Ergebnisprotokoll der Dienstbesprechung im Innenministerium am 12.10.1995)

Wie in der Dienstbesprechung am 2. Mai 2000 abgestimmt, bitte ich, künftig bei der Genehmigung kirchlicher Stiftungen im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW bereits im Text der Genehmigung zu verdeutlichen, dass es sich um eine kirchliche Stiftung handelt, und im Genehmigungstext darüber hinaus auf die nach § 4 Abs. 3 StiftG NW erforderliche Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde hinzuweisen. Ausgehend von den Ausführungen zu TOP 4 des Ergebnisprotokolls der Dienstbesprechung am 12.10.1995, soll der Wortlaut der Genehmigung in diesen Fällen wie folgt gefasst werden:

„G e n e h m i g u n g

Die von ... (Bezeichnung des Stifters) mit Zustimmung des/der ... (Bezeichnung der Kirchenbehörde) durch Stiftungsgeschäft und -satzung vom ... als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nord-

1/3

rhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) errichtete

„ -Stiftung“

mit Sitz in

wird genehmigt.“

Auch im Stiftungsgeschäft soll darauf hingewiesen werden, dass eine selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW errichtet wird. In Ansehung des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts der Kirchen ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde stets vor der staatlichen Genehmigung einzuholen.

Ob von einer kirchlichen Stiftung auszugehen ist, bestimmt sich allein nach dem Gesetz, d.h. nach § 2 Abs. 4 Satz 1 StiftG NW. Ist es danach Zweck der Stiftung, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen, und soll sie nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden, so ist die etwaige subjektive Absicht des Stifters, dennoch keine kirchliche Stiftung, sondern eine (allgemeine) Stiftung nach § 2 Abs. 1 StiftG NW zu errichten, rechtlich unbeachtlich. Eine kirchliche Stiftung, nach deren Satzung die Bezirksregierung Stiftungsaufsichtsbehörde sein soll, kann nicht genehmigt werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 StiftG NW ist eine Gesamtwürdigung des Stiftungsgeschäfts einschließlich der Stiftungssatzung sowie der weiteren Umstände des Einzelfalles vorzunehmen:

a) „Kirchliche Aufgaben“ sind nicht nur solche, die dem religiösen Kultus dienen (vgl. § 54 AO), sondern können nach dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverständnis der Kirchen auch Aufgaben im Bereich der Wohlfahrtspflege, der Erziehung und der Bildung sein.

b) Soll eine kirchlichen Aufgaben dienende Stiftung nach ihrer Satzung von der Kirchenbehörde beaufsichtigt werden, steht der Charakter als kirchliche Stiftung außer Frage.

c) Eine Stiftung wird „von einer Kirche verwaltet“, wenn die Stiftungsorgane eine rechtliche Beziehung zur Kirche haben, sei es, dass ihre Mitglieder ein Kirchenamt bekleiden, sei es, dass die kirchliche Autorität bestimmenden Einfluss auf die Mitglieder der Stiftungsorgane nehmen kann (Menges, Die kirchliche Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S.276; vgl. auch Seifart/v. Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage 1999, § 23 Rdnr. 19, ferner die sog. „Goch-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG 46,73,87).

Von indizieller Bedeutung für die Annahme einer kirchlichen Stiftung kann es sein, wenn die Vermögensausstattung der Stiftung mit kirchlichen Mitteln erfolgt oder wenn bei der Auflösung der Stiftung deren Vermögen an die Kirche fallen soll.

In Zweifelsfällen sollte eine Äußerung der zuständigen Kirchenbehörde von Stifterseite beigebracht oder ggf. von der Bezirksregierung herbeigeführt werden. Erscheint auch danach eine eindeutige Bewertung nicht möglich, bitte ich um entsprechenden Bericht.


(Dahnke)